

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg an der Iller am 31.07.2001 folgende Satzung beschlossen.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

vom 31. Juli 2001

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde den jeweils gültigen Fronsatz für Männer.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Übungen, Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Jeder ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält pro teilgenommener Übung 1,60 Euro.
- (2) Für die ordnungsgemäße Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird unabhängig von der Zeitdauer für Auslagen und Verdienstaussfall folgende Aufwandsentschädigung auf Antrag gewährt:

Grundausbildung	26,00 Euro
Truppführer	26,00 Euro
Atemschutzträger	52,00 Euro
Funker	26,00 Euro
Maschinist	26,00 Euro

- (3) Für die ordnungsgemäße Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag folgende Entschädigung:
- a) für Auslagen bei Kursen an Arbeitstagen, an denen Verdienstaussfall entsteht, als Aufwandsentschädigung den jeweils gültigen Fronsatz für Männer maximal für 8 Stunden.
 - b) für Auslagen bei Kursen am Wochenende (Samstag, Sonntag) einen Pauschalbetrag von 13 Euro je Tag.
- (4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis - ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (6) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Gesamtkommandant:	128 Euro / Jahr
Kommandant:	90 Euro / Jahr
Jugendfeuerwehrwart:	41 Euro / Jahr
Gerätewart:	26 Euro/ Jahr
Atemschutzgerätewart/ -beauftragter	26 Euro / Jahr.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden

den Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall nach dem jeweils gültigen Fronsatz gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. An diesem Zeitpunkt tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 09.11.1999 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchberg, den 01.08.2001

Schäfer
Bürgermeister